

Kurztitel

Verwertungsgesellschaftengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 112/1936 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 9/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.05.1936

Außerkrafttretensdatum

30.06.2006

Text

§ 10. Bleiben die auf den Abschluß eines Gesamtvertrages abzielenden Verhandlungen erfolglos, so kann sowohl die Verwertungsgesellschaft als auch die Veranstalterorganisation verlangen, daß die Rechtsverhältnisse, die den Gegenstand des Gesamtvertrages bilden sollen, von der Schiedskommission (§ 14) durch eine Satzung geregelt werden. Diese hat die Wirkung, die nach § 9 einem Gesamtvertrag zukommt.